

**Abonnementpreis:**  
Im ganzen deutschen Reich: 6 Thlr.  
Jährlich: 1 Thlr. 15 Ngr.  
Einzelne Nummern: 1 Ngr.  
**Abonnementpreis:**  
Für den Raum einer gespaltenen Postzettel: 2 Ngr.  
Unter "Eingesandt" die Zeile: 5 Ngr.

**Erscheinen:**  
Täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage,  
Abends für den folgenden Tag.

# Dresdner Journal.

Verantwortlicher Redakteur: Commissionsrath J. G. Hartmann in Dresden.

## Amtlicher Theil.

**Bekanntmachung,**  
die ordentlichen Civil-Mitglieder der Prüfungs-Commissionen für einjährig freiwillige betreffend.  
vom 28. November 1874.

Infolge der neu-Organisation der Verwaltungs-Behörden sind unter diesen auch unter den Civil-Mitgliedern der Prüfungs-Commissionen für einjährig freiwillige erhebliche Personal-Veränderungen eingetreten.

Das Kriegs-Ministerium findet sich daher veranlaßt, hierüber folgendes öffentlich bekannt zu geben:

Die ordentlichen Civil-Mitglieder der genannten Commissionen, und zwar beziehlich auf Grund der deshalb durch das Kriegs-Ministerium nach § 150<sup>2</sup> der Militär-Erlass-Instruction vom 26. März 1868 erfolgten Erweiterungen, sind demnach:

1) bei der Prüfungs-Commission zu Dresden die Regierungsräthe Königheim und von Ertigem von der Kreishauptmannschaft zu Dresden.

2) bei der Prüfungs-Commission zu Bautzen der Regierungsräthe Bechtow und der Regierungsräthe von Döring von der Kreishauptmannschaft zu Bautzen.

3) bei der Prüfungs-Commission zu Zwickau der Geheim-Regierungsräthe Hohfeld und der Regierungsräthe Dertel von der Kreishauptmannschaft zu Zwickau, endlich

4) bei der Prüfungs-Commission zu Leipzig die Regierungsräthe Freiherr von Seedorff und Wittgenstein von der Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Dresden, am 28. November 1874.

Kriegs-Ministerium.

von Fabrice. Gedemann.

Der zürcherische Advokat und Notar Carl Gottlieb Nüscher in Zwickau ist der Kenner der Advokatur und des Notariats in Folge des Ausgangs einer gegen ihn geführten Untersuchung entsezt worden.

Dresden, am 28. November 1874.

Ministerium der Justiz.

Für den Minister:

Vernicht.

## Nichtamtlicher Theil.

### Uebersicht.

#### Telegraphische Nachrichten.

Tagesgeschichte. (Dresden, Berlin, Bösen, München, Weimar, Wien, Prag, Hermannstadt, Paris, St. Gallen, Rom, Madrid, London, Dublin, St. Petersburg, Konstantinopel, Budapest, Athen.)

#### Dresdner Nachrichten.

Provinzial-Nachrichten. (Burgen, Glauchau, Grimmaischen, Sebnitz, Hirschfelde, Mittelherwigsdorf, Dippoldiswalde.)

#### Bermischtes.

#### Statistik und Volkswirtschaft.

#### Gesandtes.

#### Feuilleton. Interate. Tageskalender.

#### Beilage.

Deutscher Reichstag. (Sitzung vom 28. November.)

#### Bürobenachrichten.

#### Telegraphische Bitterungsberichte.

#### Interate.

## Telegraphische Nachrichten.

Berlin, Sonntag, 29. November, Abends. (W. L. S.) Bei Feststellung der Matrikelbeiträge für 1875 im Bundesratte erklärte sich der großherzogl. sächsische Bevollmächtigte für beantragt, mit Rücksicht auf die finanziell-politisch bedeutsame

Steigerung der Matrikelbeiträge dem dringendsten Wunsche Ausdruck zu geben, daß noch vor Aufstellung des Etats für 1876 auf neue Einnahmequellen des Reiches ernstlich Bedacht genommen werde, und bezeichnete als solche die Tabaksteuer, den Zoll auf Mineralöl, die Erhöhung der Biersteuer, eine Reichsgewerbesteuer und eine umfassende Reichskempfsteuer.

Posen, Montag, 30. November. (Tel. d. Dresden. Journ.) Die "Pos. Atg." meldet als authentisch, daß Graf Harry v. Arnim den bisherigen Rechtsanwalt Döckhorn zum Vertheidiger gewählt habe. Rechtsanwalt Döckhorn habe bereits mit Arnim konferviert und reise heute wiederum nach Berlin.

London, Sonntag, 29. November, Mittags. (W. L. S.) Wie der "Observer" meldet, in Israel zur Zeit durch Krankheit an der Ausübung seiner Amtsgeschäfte verhindert. Sein Besindon ist indes keineswegs besorgniserregend.

St. Petersburg, Sonntag, 29. November, Mittags. (W. L. S.) Die in auswärtigen Zeitungen verbreiteten Nachrichten über Schließung der Universitäten zu Charlow und zu Kiew sind unwahr. Zur Zeit ist von weiteren Wirren in höheren Lehranstalten außer von den gemeldeten in St. Petersburg nichts bekannt; allgemeine Maßregeln gegen höhere Lehranstalten sind in keiner Weise beschäftigt.

Panama, 6. November. (Reuter's Bureau.) Der Erzbischof von Santiago, sowie die Bischöfe von Concepcion und von Cerena haben einen Hirtenbrief erlassen, durch welchen der Präsident der Republik, die Minister, einige Mitglieder des Staatsrats und eine große Anzahl von Senatoren und Deputirten excommunicirt werden, weil sie an dem Zustandekommen des Gesetzes mitwirkten, durch welches die Veröffentlichung von päpstlichen Bullen, die zum Aufruhr anzeigen, verboden wird. Der Hirtenbrief hat in Panama große Aufregung hervorgerufen.

Rio-de-Janeiro, Sonnabend, 28. November. (Reuter's Bureau.) Sowohl in der Provinz Parahyba, als auch in der Provinz Pernambuco sind tumultuarische Auseinandersetzungen vorgekommen. Die Aufständischen richteten ihre Angriffe namentlich gegen die Freimaurer und erklärt, daß die Verurteilung der Bischöfe von Para und von Pernambuco der Grund ihrer Auslieferung sei. Die Regierung hat Truppen und Kriegsschiffe von Pernambuco u. a. Bahia und Rio-Grande-de-Norte abgesandt. Man glaubt, daß infolge der getroffenen Maßregeln die Ruhe in Kurzem wiederhergestellt sein wird.

## Tagesgeschichte.

Dresden, 30. November. Se. Majestät der König werden sich infolge einer Einladung Sr. Durchlaucht des Fürsten Reuß, Heinrich XIV. heute Abend 6 Uhr nach Schloss Thalwil bei Wurzen begeben, um an den am 1. und 2. December dort stattfindenden Jagden Teile zu nehmen.

1. Berlin, 28. November. Auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung des Reichstags befinden sich zunächst die beiden ersten Lesungen des Werner-Posten-Drucks, der von sämmtlichen Redern als ein bedeutamer Fortschritt auf dem Gebiete des internationalen Verkehrs begrüßt wurde, für dessen Veröffentlichung dem Chef der deutschen Polizeiverwaltung die höchste Anerkennung gebührt. Nachdem hierauf, in Beantwortung einer Interpellation des Abg. Dr. Schulz-Delitzsch der Präsident des Reichstanzleramts die Vorlegung eines Gesetzentwurfs über das gewerbliche Hilfslösenswesen für die nächste Session angefragt hatte, trat das Haus in die erste Sessiun des Landeshaushaltsetats für Sachsen-Lett-

durch einen komischen Auftritt erheitern, die Rührung so rasch und sinn mit dem Scherz abwechseln, die Action so geschwind drehen, wenden und enden, daß er unerwartete Scene um Scene mit fortwährend, unendlich mehr, als es eigentlich durch unsere Theilnahme für die agierenden Personen benötigt ist. Aber selbst nachdem das unterhaltende Stück ausgespielt hat, kann man sich des angenehmen Eindrucks nicht erlösen, den namentlich eine vorzügliche Aufführung wie diejenige des Residenztheaters ausüben muß. Der Glanz des Wanges an Offenheit, der „ersten Lüge“, welchem schon manches Familienglück zum Opfer fiel, ist vom Dichter so realistisch scharf pointirt, daß man trotz grausamer Verhöhnung unserer natürlichen Gefüße, die in der Fuge der jähm-jähmenden Adrenen, eines wahren enfant terrible, gipfelt, an seine ethliche Denkart zu glauben nicht ganz abgeneigt ist. R. Sch.

## Zum anatomischen Anschauungsunterricht.

Anatomische Wandtafeln für den Schulunterricht. Aus Veranlassung des L. fachl. Ministrums des Galus und öffentlichen Unterrichts herausgegeben vom L. fachl. Landesmedicinalcollegium durch Dr. A. Fiedler, geh. Medicinalrat, Leibarzt u. a. Vierter verbesserte Auflage. Nach der Natur gezeichnet und lithographirt von W. Kratz und F. Hördtch. Tafel I: das menschliche Skelet. Tafel II: die Innervation des menschlichen Körpers. Tafel III: Die Gingenweide der Brust und des Unterleibes. Tafel IV: Gehirn, Rückenmark, Gehörorgan, Auge u. Dresden. Druck und Verlag der L. Hofbuchdruckerei von C. G. Weinhold und Söhne. (Preis 3 Thlr. = 9 Mark deutsche Reichsmünze.) Hierzu ein Heftchen, enthaltend Erklärung zu Dr. Fiedler's anatomischen Wandtafeln.

ringen ein, die große Dimensionen annehmen zu wollen scheint. Heute kamen nach der einleitenden Rede des Directors der Reichsanwaltsabteilung für Sachsen-Lettland nur der Abg. Simonis und Dunder zum Bericht; die Weiterberatung wurde verlegt. (Vgl. den Sitzungsbericht in der Bellag.) Der vom Abg. Graefen-Dietrich-Huc erstattete Bericht über das Landsturmgesetz liegt nunmehr dem Reichstag gebracht vor. Der Entwurf ist durch Bestimmungen über freiwillig dem Landsturm Betreuende und das Verbot, Landstrumpfträger militärischer Kontrolle oder Verbot zu unterwerfen, ergänzt; die Ergänzung der Landwehr aus dem Landsturm ist auf den Fall beschränkt, wenn bereits sämmtliche Fahrgäste der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Trägerreise einberufen sind. — Der Entwurf ist durch Bestimmungen über freiwillig dem Landsturm Betreuende und das Verbot, Landstrumpfträger militärischer Kontrolle oder Verbot zu unterwerfen, ergänzt; die Ergänzung der Landwehr aus dem Landsturm ist auf den Fall beschränkt, wenn bereits sämmtliche Fahrgäste der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Trägerreise einberufen sind. — Der Entwurf ist durch Bestimmungen über freiwillig dem Landsturm Betreuende und das Verbot, Landstrumpfträger militärischer Kontrolle oder Verbot zu unterwerfen, ergänzt; die Ergänzung der Landwehr aus dem Landsturm ist auf den Fall beschränkt, wenn bereits sämmtliche Fahrgäste der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Trägerreise einberufen sind. — Der Entwurf ist durch Bestimmungen über freiwillig dem Landsturm Betreuende und das Verbot, Landstrumpfträger militärischer Kontrolle oder Verbot zu unterwerfen, ergänzt; die Ergänzung der Landwehr aus dem Landsturm ist auf den Fall beschränkt, wenn bereits sämmtliche Fahrgäste der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Trägerreise einberufen sind. — Der Entwurf ist durch Bestimmungen über freiwillig dem Landsturm Betreuende und das Verbot, Landstrumpfträger militärischer Kontrolle oder Verbot zu unterwerfen, ergänzt; die Ergänzung der Landwehr aus dem Landsturm ist auf den Fall beschränkt, wenn bereits sämmtliche Fahrgäste der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Trägerreise einberufen sind. — Der Entwurf ist durch Bestimmungen über freiwillig dem Landsturm Betreuende und das Verbot, Landstrumpfträger militärischer Kontrolle oder Verbot zu unterwerfen, ergänzt; die Ergänzung der Landwehr aus dem Landsturm ist auf den Fall beschränkt, wenn bereits sämmtliche Fahrgäste der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Trägerreise einberufen sind. — Der Entwurf ist durch Bestimmungen über freiwillig dem Landsturm Betreuende und das Verbot, Landstrumpfträger militärischer Kontrolle oder Verbot zu unterwerfen, ergänzt; die Ergänzung der Landwehr aus dem Landsturm ist auf den Fall beschränkt, wenn bereits sämmtliche Fahrgäste der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Trägerreise einberufen sind. — Der Entwurf ist durch Bestimmungen über freiwillig dem Landsturm Betreuende und das Verbot, Landstrumpfträger militärischer Kontrolle oder Verbot zu unterwerfen, ergänzt; die Ergänzung der Landwehr aus dem Landsturm ist auf den Fall beschränkt, wenn bereits sämmtliche Fahrgäste der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Trägerreise einberufen sind. — Der Entwurf ist durch Bestimmungen über freiwillig dem Landsturm Betreuende und das Verbot, Landstrumpfträger militärischer Kontrolle oder Verbot zu unterwerfen, ergänzt; die Ergänzung der Landwehr aus dem Landsturm ist auf den Fall beschränkt, wenn bereits sämmtliche Fahrgäste der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Trägerreise einberufen sind. — Der Entwurf ist durch Bestimmungen über freiwillig dem Landsturm Betreuende und das Verbot, Landstrumpfträger militärischer Kontrolle oder Verbot zu unterwerfen, ergänzt; die Ergänzung der Landwehr aus dem Landsturm ist auf den Fall beschränkt, wenn bereits sämmtliche Fahrgäste der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Trägerreise einberufen sind. — Der Entwurf ist durch Bestimmungen über freiwillig dem Landsturm Betreuende und das Verbot, Landstrumpfträger militärischer Kontrolle oder Verbot zu unterwerfen, ergänzt; die Ergänzung der Landwehr aus dem Landsturm ist auf den Fall beschränkt, wenn bereits sämmtliche Fahrgäste der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Trägerreise einberufen sind. — Der Entwurf ist durch Bestimmungen über freiwillig dem Landsturm Betreuende und das Verbot, Landstrumpfträger militärischer Kontrolle oder Verbot zu unterwerfen, ergänzt; die Ergänzung der Landwehr aus dem Landsturm ist auf den Fall beschränkt, wenn bereits sämmtliche Fahrgäste der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Trägerreise einberufen sind. — Der Entwurf ist durch Bestimmungen über freiwillig dem Landsturm Betreuende und das Verbot, Landstrumpfträger militärischer Kontrolle oder Verbot zu unterwerfen, ergänzt; die Ergänzung der Landwehr aus dem Landsturm ist auf den Fall beschränkt, wenn bereits sämmtliche Fahrgäste der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Trägerreise einberufen sind. — Der Entwurf ist durch Bestimmungen über freiwillig dem Landsturm Betreuende und das Verbot, Landstrumpfträger militärischer Kontrolle oder Verbot zu unterwerfen, ergänzt; die Ergänzung der Landwehr aus dem Landsturm ist auf den Fall beschränkt, wenn bereits sämmtliche Fahrgäste der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Trägerreise einberufen sind. — Der Entwurf ist durch Bestimmungen über freiwillig dem Landsturm Betreuende und das Verbot, Landstrumpfträger militärischer Kontrolle oder Verbot zu unterwerfen, ergänzt; die Ergänzung der Landwehr aus dem Landsturm ist auf den Fall beschränkt, wenn bereits sämmtliche Fahrgäste der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Trägerreise einberufen sind. — Der Entwurf ist durch Bestimmungen über freiwillig dem Landsturm Betreuende und das Verbot, Landstrumpfträger militärischer Kontrolle oder Verbot zu unterwerfen, ergänzt; die Ergänzung der Landwehr aus dem Landsturm ist auf den Fall beschränkt, wenn bereits sämmtliche Fahrgäste der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Trägerreise einberufen sind. — Der Entwurf ist durch Bestimmungen über freiwillig dem Landsturm Betreuende und das Verbot, Landstrumpfträger militärischer Kontrolle oder Verbot zu unterwerfen, ergänzt; die Ergänzung der Landwehr aus dem Landsturm ist auf den Fall beschränkt, wenn bereits sämmtliche Fahrgäste der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Trägerreise einberufen sind. — Der Entwurf ist durch Bestimmungen über freiwillig dem Landsturm Betreuende und das Verbot, Landstrumpfträger militärischer Kontrolle oder Verbot zu unterwerfen, ergänzt; die Ergänzung der Landwehr aus dem Landsturm ist auf den Fall beschränkt, wenn bereits sämmtliche Fahrgäste der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Trägerreise einberufen sind. — Der Entwurf ist durch Bestimmungen über freiwillig dem Landsturm Betreuende und das Verbot, Landstrumpfträger militärischer Kontrolle oder Verbot zu unterwerfen, ergänzt; die Ergänzung der Landwehr aus dem Landsturm ist auf den Fall beschränkt, wenn bereits sämmtliche Fahrgäste der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Trägerreise einberufen sind. — Der Entwurf ist durch Bestimmungen über freiwillig dem Landsturm Betreuende und das Verbot, Landstrumpfträger militärischer Kontrolle oder Verbot zu unterwerfen, ergänzt; die Ergänzung der Landwehr aus dem Landsturm ist auf den Fall beschränkt, wenn bereits sämmtliche Fahrgäste der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Trägerreise einberufen sind. — Der Entwurf ist durch Bestimmungen über freiwillig dem Landsturm Betreuende und das Verbot, Landstrumpfträger militärischer Kontrolle oder Verbot zu unterwerfen, ergänzt; die Ergänzung der Landwehr aus dem Landsturm ist auf den Fall beschränkt, wenn bereits sämmtliche Fahrgäste der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Trägerreise einberufen sind. — Der Entwurf ist durch Bestimmungen über freiwillig dem Landsturm Betreuende und das Verbot, Landstrumpfträger militärischer Kontrolle oder Verbot zu unterwerfen, ergänzt; die Ergänzung der Landwehr aus dem Landsturm ist auf den Fall beschränkt, wenn bereits sämmtliche Fahrgäste der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Trägerreise einberufen sind. — Der Entwurf ist durch Bestimmungen über freiwillig dem Landsturm Betreuende und das Verbot, Landstrumpfträger militärischer Kontrolle oder Verbot zu unterwerfen, ergänzt; die Ergänzung der Landwehr aus dem Landsturm ist auf den Fall beschränkt, wenn bereits sämmtliche Fahrgäste der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Trägerreise einberufen sind. — Der Entwurf ist durch Bestimmungen über freiwillig dem Landsturm Betreuende und das Verbot, Landstrumpfträger militärischer Kontrolle oder Verbot zu unterwerfen, ergänzt; die Ergänzung der Landwehr aus dem Landsturm ist auf den Fall beschränkt, wenn bereits sämmtliche Fahrgäste der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Trägerreise einberufen sind. — Der Entwurf ist durch Bestimmungen über freiwillig dem Landsturm Betreuende und das Verbot, Landstrumpfträger militärischer Kontrolle oder Verbot zu unterwerfen, ergänzt; die Ergänzung der Landwehr aus dem Landsturm ist auf den Fall beschränkt, wenn bereits sämmtliche Fahrgäste der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Trägerreise einberufen sind. — Der Entwurf ist durch Bestimmungen über freiwillig dem Landsturm Betreuende und das Verbot, Landstrumpfträger militärischer Kontrolle oder Verbot zu unterwerfen, ergänzt; die Ergänzung der Landwehr aus dem Landsturm ist auf den Fall beschränkt, wenn bereits sämmtliche Fahrgäste der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Trägerreise einberufen sind. — Der Entwurf ist durch Bestimmungen über freiwillig dem Landsturm Betreuende und das Verbot, Landstrumpfträger militärischer Kontrolle oder Verbot zu unterwerfen, ergänzt; die Ergänzung der Landwehr aus dem Landsturm ist auf den Fall beschränkt, wenn bereits sämmtliche Fahrgäste der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Trägerreise einberufen sind. — Der Entwurf ist durch Bestimmungen über freiwillig dem Landsturm Betreuende und das Verbot, Landstrumpfträger militärischer Kontrolle oder Verbot zu unterwerfen, ergänzt; die Ergänzung der Landwehr aus dem Landsturm ist auf den Fall beschränkt, wenn bereits sämmtliche Fahrgäste der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Trägerreise einberufen sind. — Der Entwurf ist durch Bestimmungen über freiwillig dem Landsturm Betreuende und das Verbot, Landstrumpfträger militärischer Kontrolle oder Verbot zu unterwerfen, ergänzt; die Ergänzung der Landwehr aus dem Landsturm ist auf den Fall beschränkt, wenn bereits sämmtliche Fahrgäste der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Trägerreise einberufen sind. — Der Entwurf ist durch Bestimmungen über freiwillig dem Landsturm Betreuende und das Verbot, Landstrumpfträger militärischer Kontrolle oder Verbot zu unterwerfen, ergänzt; die Ergänzung der Landwehr aus dem Landsturm ist auf den Fall beschränkt, wenn bereits sämmtliche Fahrgäste der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Trägerreise einberufen sind. — Der Entwurf ist durch Bestimmungen über freiwillig dem Landsturm Betreuende und das Verbot, Landstrumpfträger militärischer Kontrolle oder Verbot zu unterwerfen, ergänzt; die Ergänzung der Landwehr aus dem Landsturm ist auf den Fall beschränkt, wenn bereits sämmtliche Fahrgäste der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Trägerreise einberufen sind. — Der Entwurf ist durch Bestimmungen über freiwillig dem Landsturm Betreuende und das Verbot, Landstrumpfträger militärischer Kontrolle oder Verbot